

**Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2022, 20:00 Uhr in der Turnhalle
Schulhaus Hubel Wynau**

Traktanden

Die Traktanden für die Gemeindeversammlung vom Montag, 5. Dezember 2022 stellen sich wie folgt zusammen.

A-Geschäfte

1. Budget 2023
2. Bestattungs- und Friedhofreglement, Anpassung Einfassung Gräber und Tarife
3. Personalreglement, Anpassung Stellenbezeichnungen

C-Geschäfte

1. Verschiedenes und Kenntnisnahmen – Übergabe der Jungbürgerbriefe

Einleitung/Konstituierung

Die Unterlagen liegen 30 Tage vor der Versammlung zur Einsichtnahme bei der Einwohnergemeinde Wynau auf. Zu dieser Versammlung sind alle Stimmberechtigten eingeladen (ab dem zurückgelegten 18. Altersjahr), die seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind. Gegen Versammlungsbeschlüsse kann innert 30 Tagen nach der Versammlung beim Regierungsstatthalteramt Oberaargau in 3380 Wangen a/A schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 63 ff Verwaltungsrichtspflegegesetz). Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden (Art. 49a Gemeindegesetz, Rügepflicht). Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2022

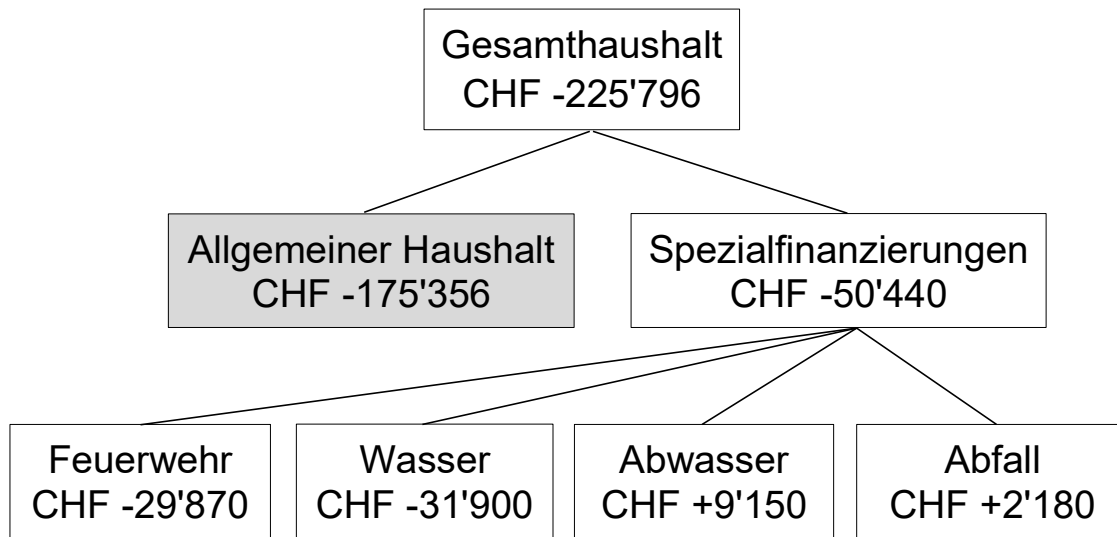
Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2022 wurde nach der Versammlung gemäss Art. 59, Abs. 1 des OgR der Einwohnergemeinde Wynau vom 16. Juni bis am 18. Juli 2022 öffentlich bei der Gemeindeschreiberei aufgelegt. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Der Gemeinderat Wynau hat das Protokoll an der Sitzung vom 8. August 2022 einstimmig genehmigt. Die Gemeindeversammlung wird über die Genehmigung orientiert.

1. Budget 2023

Erfolgsrechnung Budget 2023

Das Budget 2023 rechnet mit einem Aufwandüberschuss im Gesamthaushalt von CHF 225'796 und im allgemeinen Haushalt (steuerfinanziert) von CHF -175'356. Die Spezialfinanzierungen schliessen gesamthaft mit CHF -50'440 negativ ab. Mit positiven Ergebnissen schliessen der Bereich Abwasser mit CHF 9'150 und der Bereich Abfall mit CHF 2'180 ab. Negative Ergebnisse weisen die Bereiche Feuerwehr mit CHF -29'870 und Wasserversorgung mit CHF -31'900 aus. Die Defizite der Spezialfinanzierungen Feuerwehr und Wasserversorgung können durch die Eigenkapitalreserven aufgefangen werden. Die Ergebnisse präsentieren sich wie folgt:



Erfolgsrechnung Gesamthaushalt nach Sachgruppen

Nr.	Sachgruppe	Budget 2023 CHF	Budget 2022 CHF	Rechnung 2021 CHF
30	Personalaufwand	1'009'540	996'050	1'001'875
31	Sach- u. übriger Betriebsaufwand	1'539'780	1'387'330	1'329'050
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	706'220	634'884	469'148
34	Finanzaufwand	160'130	111'780	153'677
35	Einlagen in Fonds + Spezialfinanzierungen	337'500	341'500	313'660
36	Transferaufwand	3'704'630	3'738'140	3'599'683
38	Ausserordentlicher Aufwand	3'020	3'000	92'654
39	Interne Verrechnungen	80'450	80'450	91'870
	Gesamtaufwand	7'541'270	7'293'134	7'051'617

40	Fiskalertrag	4'357'840	4'180'310	4'246'281
41	Regalien und Konzessionen	95'000	77'000	95'972
42	Entgelte	1'214'900	1'198'600	1'190'422
43	Verschiedene Erträge	1'000	1'000	1'093
44	Finanzertrag	122'360	127'880	187'719
45	Entnahmen aus Fonds/Spezialfinanzierung	203'620	167'810	158'018
46	Transferertrag	1'109'930	1'078'350	1'014'116
48	Ausserordentlicher Ertrag	130'374	130'372	130'348
49	Interne Verrechnungen	80'450	80'450	91'870
	Gesamtertrag	7'315'474	7'041'772	7'115'838
	Ergebnis Gesamthaushalt Defizit (-), (+)	-225'796	-251'362	+64'221
	Ergebnisse Spezialfinanzierungen	-50'440	-53'562	+64'221
	Ergebnis allgemeiner Haushalt Defizit (-)	-175'356	-197'800	0

Erfolgsrechnung (Nettoaufwand/Nettoertrag) nach Funktionen

Nr.	Funktion	Budget 2023 CHF	Budget 2022 CHF	Rechnung 2021 CHF
0	Allgemeine Verwaltung	-592'430	-548'084	-553'485
1	Öffentl. Ordnung, Sicherheit, Verteilung	-63'270	-82'500	-86'407
2	Bildung	-1'681'550	-1'678'120	1'535'714
3	Kultur, Sport, Freizeit, Kirche	-61'450	-58'650	-57'072
4	Gesundheit	-13'100	-11'970	-17'560
5	Soziale Sicherheit	1'532'850	-1'502'230	-1'438'900
6	Verkehr und Nachrichtenübertragung	-464'560	-444'280	-406'725
7	Umwelt und Raumordnung	-92'680	-76'900	-63'369
8	Volkswirtschaft	+93'000	+75'000	+94'643
9	Finanzen und Steuern	+4'408'890	+4'327'734	+4'064'592

Investitionsprogramm 2023-2027 – zur Kenntnisnahme

In der Investitionsrechnung werden alle Geschäftsvorfälle gebucht, die Sachwerte mit mehrjähriger Nutzungsdauer schaffen und die Aktivierungsgrenze von CHF 30'000 übersteigen. Vor der Realisierung der einzelnen Investitionsvorhaben muss das zuständige Organ einen Verpflichtungskredit sprechen. In der Investitionsrechnung wird für das Jahr 2023 mit folgenden Ausgaben je Bereich (Funktion) gerechnet:

Investitionsrechnung zur Information

Nr.	Funktion	Ausgaben CHF	Einnahmen CHF
0	Allgemeine Verwaltung	68'000	
1	Öffentliche Sicherheit	280'000	420'000
2	Bildung	90'000	
6	Verkehr (Strassen, Werkhof)	100'000	
7	Wasserversorgung (Spezialfinanzierung)	530'000	
7	Abwasserentsorgung (Spezialfinanzierung)	834'400	

Brutto Ausgaben/Einnahmen	1'902'400	420'000
Nettoaussgaben	1'482'400	
Davon		
Allgemeiner Haushalt	118'000	
Spezialfinanzierter Haushalt	1'364'400	

Das ganze Budget 2023 kann bei der Gemeindeverwaltung oder unter www.wynau.ch eingesehen werden.

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

- Genehmigung der Steueranlage für die Gemeindesteuern vom 1,8-fachen der einfachen Steuer (unverändert).
- Genehmigung Steuersatz für die Liegenschaftssteuern von 1,2 o/oo der Amtlichen Werte der Grundstücke (unverändert).
- Der Prozentsatz für die Feuerwehrpflichtersatz-Beiträge ist gemäss Art. 18 des Feuerwehrreglements durch die Gemeindeversammlung mit dem Budget zusammen zu beschliessen. Genehmigung von 6 % der Staatssteuern (wie bisher) – mind. CHF 20.00 höchstens CHF 450.00.
- Genehmigung Budget 2023 bestehend aus:

		<u>Aufwand CHF</u>	<u>Ertrag CHF</u>
Gesamthaushalt	CHF	7'460'820	7'235'024
Aufwandüberschuss	CHF		225'796
 Allgemeiner Haushalt	CHF	6'086'880	5'911'524
Aufwandüberschuss	CHF		175'356
 Feuerwehr	CHF	143'570	113'700
Aufwandüberschuss	CHF		29'870
 Wasserversorgung	CHF	512'330	480'430
Aufwandüberschuss	CHF		31'900
 Abwasserentsorgung	CHF	576'640	585'790
Ertragsüberschuss	CHF	9'150	
 Abfallentsorgung	CHF	141'400	143'580
Ertragsüberschuss	CHF	2'180	

2. Bestattungs- & Friedhofreglement, Anpassung Einfassung Gräber und Tarife

Das Bestattungs- und Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Wynau wurde überarbeitet und die geplanten Änderungen wurden mit dem Friedhofgärtner Wendenlin Reber besprochen.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung folgende Anpassungen:

- Art. 8 Abs. 4 In jedes Erdbestattungsreihengrab darf nur ein Sarg bestattet werden. ~~„jedoch dürfen mehrere Urnen in ein Erdbestattungsreihengrab oder in ein Urnenreihengrab beigesetzt werden.“~~ In einem Erdbestattungs- sowie Urnengrab kann jeweils eine zusätzliche Urne beigesetzt werden.
- Art. 10 Abs. 2 Die einmal übergebene Asche kann nicht wieder entnommen werden. ~~Die Asche wird ohne Urne beigesetzt.~~
- Art. 15 Abs. 1 Vor Ablauf von 20 Jahren darf kein Sarggrab geöffnet werden. Frühere Öffnungen von Sarggräbern und Versetzungen von Überresten von Verstorbenen sind nur mit Bewilligung des Kantonsarztamtes (KAZA) zulässig. Vorbehalten bleiben die Anordnungen der Strafbehörde.
- Art. 15 Abs. 2 Für Reihengräber (Erdbestattungen und Urnengräber) beträgt die Ruhedauer mindestens 25 Jahre.
- Art. 15 Abs. 3 Für Familiengräber sowie Kindergräber beträgt die Ruhedauer 50 Jahre. Sofern die Gestaltung des Friedhofes nicht beeinträchtigt wird, kann diese um jeweils 10 Jahre, höchstens aber um 50 Jahre verlängert werden.
- Art. 15 Abs. 4 Auf Wunsch der Erben können Familiengräber nach Ablauf von mind. 25. Jahren auf eigene Kosten aufgehoben werden. Massgebend ist die Ruhezeit der letzten Erdbestattung auf dem Grab. Bei vorzeitiger Aufhebung von Familiengräbern durch die Erben erfolgt keine Rückerstattung der bezahlten Gebühren.
- Art. 15 Abs. 5 Beschliesst der Gemeinderat einen Friedhofteil aufzuheben oder wesentlich zu verändern, so dass ein Familiengrab aufgehoben werden muss, so hat die Einwohnergemeinde Wynau für den Rest der Konzessionsdauer eine andere, gleichwertige Grabstätte zur Verfügung zu stellen und das Grab auf ihre Kosten zu verlegen. Andere Ansprüche besitzt der Konzessionsinhaber nicht.
- Art. 15 Abs. 6 Die Ruhedauer kann je nach Bestattungsform (siehe Art. 19) auf bestimmte Zeit verlängert werden, solange Platzreserven vorhanden sind.
- Die Absätze 1 bis 3 im Art. 15 des bestehenden Reglements werden gelöscht und mit den neuen Absätzen 1 bis 6 ersetzt.
- Art. 20 Abs. 3 Bei Erdbestattungen dürfen Grabzeichen frühestens 9 Monate ~~und spätestens 12 Monate~~ nach Beerdigung gesetzt werden, wenn sich die Grabhügel genügend gesenkt haben. Bei Urnengräbern besteht keine Wartefrist.

- Art. 25 Abs. 2 Hunde sind in der ganzen Friedhofanlage an der Leine zu führen.
- Art. 25 Abs. 4 Unkraut und Kehrlicht sind an den hierfür bestimmten Orten zu Deponieren. **Es darf kein anderweitiger Kehrlicht entsorgt werden.**
- Art. 26 Abs. 1 Die Einfassung der Gräber mit Trittplatten ~~und die Bepflanzung der Umrandung~~ erfolgen einheitlich durch den Friedhofgärtner.
- Art. 26 Abs. 2 Zusätzliche Grabeinfassungen aus Stein, Metall, Holz etc. sind ~~nicht~~ erlaubt. **Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen. Die vorgesehenen Grabmasse sind jedoch einzuhalten.**
- Art. 27 Abs. 1 Sobald die Erde sich genügend gesetzt hat, sind die Reihen,- bzw. Urnengräber durch den Friedhofgärtner ~~mit einer immergrünen Randbepflanzung zu versehen und~~ für die Bepflanzung herzurichten.
- Art. 27 Abs. 2 Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, die Reihen- bzw. Urnengräber mit geeigneten Pflanzen zu versehen oder die Bepflanzung und Pflege durch den Friedhofgärtner oder einen anderen Gärtner nach Wahl besorgen zu lassen. **Gräber können auch mit Ziergehölze versehen werden.**
- Art. 27 Abs. 3 ~~Bäume Pflanzen~~ dürfen die Masse der Grabmäler nicht überschreiten und müssen entsprechend zurückgeschnitten werden. Der Friedhofgärtner ist berechtigt, ~~Bäume Pflanzen~~ zurückzuschneiden.
- Art. 27 Abs. 5 **Der Unterhalt der Grabstätte und das Giessen der Bepflanzung ist Sache der Angehörigen.**

Tarif

Anhang I

Rahmentarif

	Einwohner Wynau	Auswärtige
1. Benützung der Aufbahrungs-halle	kostenlos	CHF 50.- / Tag
2. Grabplatzgebühren: Inkl. Ausheben und Eindecken eines Grabes, Besoldung Totengräber, Grabeinfassung mit Bepflanzung, Grabkreuz mit Namen (leihweise), Reinhalten und Schneiden während 25 Jahren.		
a. Erdbestattungsgrab (inkl. Kinder ab 12 Jahren) (ab 18 Jahren)	kostenlos CHF 1'500.-	CHF 1'500.- CHF 2'000.-
b. Kindergrab bis zu 12 18 Jahren	kostenlos	CHF 300.- kostenlos
c. Urnengrab	kostenlos CHF 500.-	CHF 750.-
d. Urnenbeisetzung auf dem Gemeinschaftsgrab	kostenlos CHF 120.-	CHF 300.-
e. Urnenbeisetzung auf ein bestehendes Grab	kostenlos CHF 350.-	CHF 500.-
f. Familiengrab	CHF 1'500.- CHF 2'000.-	CHF 3'000.-
3. Beschriftung:		
Inschrift Gemeinschaftsgrab Stein in Bachlauf	CHF 100.- CHF 200.-	CHF 300.-
Ausfärbung schwarz pro Buchstabe	CHF 2.-	CHF 2.-
Inschrift Gemeinschaftsgrab Plattensäule	CHF 450.-	CHF 600.-
Zusätzlich pro Zeichen	CHF 27.-	CHF 27.-

3. Personalreglement, Anpassung Stellenbezeichnungen

Die Stellenbezeichnungen im Personalreglement stimmen nicht mit den aktuellen Gegebenheiten überein, weshalb diese angepasst werden sollen. Anstelle der Sachbearbeiter-Funktionen soll eine Position mit und eine Position ohne Leitungsfunktion aufgeführt werden. Ausserdem soll bei Verwaltungsangestellter I die Aushilfe mit Branchenwechsel ersetzt werden.

e)	Sachbearbeiter Finanzen mit Leitungsfunktion	GKL	16
f)	Sachbearbeiter Bauverwaltung ohne Leitungsfunktion	GKL	14
g)	Leitung Einwohner und Fremdenkontrolle	GKL	14
i)	Verwaltungsangestellter I (Aushilfe) (Branchenwechsel)	GKL	12

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Anpassung der Stellenbezeichnungen im Personalreglement zu genehmigen.

4. Verschiedenes und Kenntnisnahmen

•Projekt Neubau Turnhalle

Informationen folgen an der Gemeindeversammlung.

•Stand Ortsplanungsrevision

Informationen folgen an der Gemeindeversammlung.

•Stand Sanierung Aarwangenstrasse

Informationen folgen an der Gemeindeversammlung.

•Einsitz im Ortsverein durch Gemeinderat

An der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2022 hat Peter Brunner darauf aufmerksam gemacht, dass dieses Jahr keine Einladung für die Altersausfahrt vom Ortsverein eingegangen sei. Er findet dies sehr schade, da dies doch den Zusammenhalt des Dorfes aktivieren würde. Zudem hat er erwähnt, dass der Gemeinderat vor Jahren noch im Vorstand des Ortsvereins vertreten war und der Rat aus ihm nicht bekannten Gründen einmal ausgetreten sei. Er würde es begrüßen, wenn der Gemeinderat künftig wieder Mitglied des Vorstands werde.

Da dies kein politischer Auftrag ist, hat der Gemeinderat beschlossen, nicht Einsitz im Ortsverein zu nehmen.

•Übergabe der Jungbürgerbriefe

Folgende Jungbürger können dieses Jahr ihren Bürgerbrief in Empfang nehmen:

- Andres Mike
- Berisha Sare
- Beqaj Leonita
- Gjoshi Altion
- Minic Darko
- Richner Alex Michel

- von Däniken Josianne
- Wahl Sina Larissa
- Wüthrich Simon